



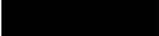
Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1504
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON 
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 28.06.2019
GESCHÄFTSZ. **15-735/001 II#0141**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrem Antrag an das Bundeskanzleramt „Interne Kommunikation bzgl.
der Berichterstattung von Zeit Online über mangelnde Gleichberechtigung“ [#60550]

Sehr geehrter Herr Filter,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 22. Mai 2019 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet.

Aus früheren Vermittlungsbitten in IFG-Verfahren ist bekannt geworden, dass nach Nr. 2.1 der Anlage A des Gebühren- und Auslagenverzeichnis der IFGGebV von einigen Behörden die Mindestgebühr von 15 Euro für die Herausgabe von wenigen Abschriften verlangt wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen jedoch Auskünfte mit geringem Aufwand kostenfrei sein. Nach meiner Auffassung muss sich dies auch im Gebührenrecht widerspiegeln.

Ich habe daher das zuständige Referat für die Gesetzgebung im BMI um Stellungnahme gebeten, ob und gegebenenfalls wann eine Novellierung der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) beabsichtigt ist.



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.